

Actum den 25. Mai 1892.

101

§ 55

Bezugnehmend die Sache definitiven Beschaffung der Kapelle für Pfister, für 8. Schulbezirk

Beschaffung der Kapelle  
Halle d. Pfisterbezirks  
Mess. P. 114

hat das Schulrat

nach Aufweisung eines bezüglichen Referates seines Präsidenten sowie dessen Mitteilung, daß das ehemalige Preisverleihung aus dem Schulbezirk, h. August Stadler in Zürich, wesentlich geneigt waren, sich einer Nach zu unterziehen

beschlossen:

sofern die definitive Beschaffung der Kapelle für Pfisterbezirk in Schulbezirk von eidg. Schulratverordnungen so genau mit Bezug auf die Beschaffung 1892/93 im Hinblick zu nehmen. Zu diesem Zweck wird das Preisverleihung geneigt, mit dem h. Aug. Stadler in Zürich über die eidgen. Bedingungen für Anbau einer Kapelle, und der Anbau einer Anbauverpflichtung im Abzug von 5000 Fr. nachweislich in einer Bescheidsetzung von 3000 Fr. zu unterzeichnen so jedem definitiven Antrag zu stellen.

§ 56

Nach dem Gesetz des Kantons des Schulratverordnungen d. d. 7. April 1892 (P. 191) in der Ausführung eines Leitwages an die Kosten eines Laufs, welche einige Jahre bereits andauernd Realisation der Schulratverordnungen bei der Bundesfeier angestrichelt worden ist

Beitrag unter der  
Anweisung der Schulrat  
Schulratverordnungen

wird beschlossen:

1) Bei dem Anbau der Schulratverordnungen vor die Kosten für Anbau, pflichtung eines neuen Anbauverpflichtung eine Leistung von 3000 Fr. mit dem Beschuldigen, Titel u. Anbauverpflichtung geneigt.

2) Hinsichtlich an dem Anbau der Schulratverordnungen Kantons, F. Meusser, Präsident, so dem Schulrat.